



Satzung

**Camping Club Welzheimer Wald e.V.
im DCC**

Stand: Jahreshauptversammlung 15.02.2014

§ 1 Sitz und Name

Der Verein trägt den Namen „Camping Club Welzheimer Wald e.V. im DCC“. Sein Sitz ist Göggingen und er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Gmünd eingetragen. Der Verein ist ein Kreisclub im Sinne des § 14 der Satzung des Deutschen Campingclubs e. V. (DCC) und als solcher eine Untergliederung des Landesverbands Württemberg e.V. im DCC. Die Satzung des DCC ist für ihn verbindlich.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der im DCC organisierten Camper. Diesem Zweck dienen insbesondere:

- a) Die Durchführung von Campingfahrten auf sportlicher Grundlage
- b) Der Erfahrungsaustausch anlässlich von Clubabenden
- c) Die Werbung für den Campinggedanken
- d) Die Werbung neuer Mitglieder für den DCC
- e) Die Pacht oder der Kauf von Campingplätzen und deren Betrieb auf gemeinnütziger Grundlage

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im DCC ist Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum Camping Club Welzheimer Wald e.V.

§ 5 Aufnahme

Jedes DCC Mitglied mit dem Wohnsitz im Gebiet des Welzheimer Waldes kann in den Camping Club Welzheimer Wald e.V. aufgenommen werden. Ferner können auch außerhalb dieses Gebietes wohnende Mitglieder des DCC aufgenommen werden, wenn sie sich dem Camping Club Welzheimer Wald anschließen wollen. Voraussetzung für die Aufnahme ist die schriftliche Anerkennung der Clubsatzung, Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme zu entscheiden hat.

§ 6 Beitrag

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, über dessen Zahlungshöhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft im DCC. Die gesonderte Austrittserklärung aus dem Camping Club Welzheimer Wald e.V. bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen, die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher zugehen, Der Austritt lässt die Mitgliedschaft im DCC unberührt.

§ 8 Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei grober Verletzung der Satzung oder bei ver- einsschädigendem Verhalten. Er wird durch Vorstandsbeschluss ausgesprochen und ist dem ausgeschlossenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Das ausge- schlossene Mitglied hat das Recht, dagegen schriftlich mit Begründung innerhalb eines Monats Einspruch einzulegen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins auf dem Campingplatz zu den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Gebühren benutzen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) Im Sinne der Satzung an der Erreichung der Vereinsziele mitzuarbeiten und die Vereinsinteressen zu fördern,
- b) die Vereinseinrichtungen pfleglich zu behandeln,
- c) der Beitragspflicht fristgemäß nachzukommen und
- d) die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Leistungen zu erbringen.

§ 11 Organe des Camping Club Welzheimer Wald e.V.

Die Organe des Clubs sind:

- a) der Vorstand
- b) der Clubausschuss
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Kassenprüfer

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Camping Club Welzheimer Wald e.V., sie hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Clubausschusses und der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über Anträge des Clubs zur Mitgliederversammlung des Landesverbandes
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Gebührenordnung für den Campingplatz

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in den ersten zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einladung hierzu muss in der Zeitschrift „Camping“ mindestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung kann auch unter Einhaltung der gleichen Frist schriftlich ergehen.

Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand ferner einberufen werden, wenn dies

- von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird oder
- von der Mehrheit der Vorstands- und Ausschussmitglieder beschlossen wird

Anträge zur Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform und sind mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand zuzuleiten. Später eingegangene Anträge können lediglich als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, sind unzulässig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder ist erforderlich bei:

- a) Satzungsänderungen,
- b) Auflösung des Vereins,
- c) Misstrauensanträge gegen Vorstand- und Ausschussmitglieder und
- d) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom amtierenden Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer und
- d) dem Kassenwart

Der Camping Club Welzheimer Wald e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden oder durch zwei Vorstandmitglieder vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit zur Vertretung befugt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand hat die Aufgabe am Schluss eines Geschäftsjahres einen Jahresbericht, einen Kassenbericht sowie eine Vermögensaufstellung zu erstellen und diese und das Protokoll der Jahreshauptversammlung unverzüglich, spätestens zum folgenden 28. Februar dem Vorstand des Landesverbandes zur Kenntnis zu bringen (vergl. § 14 Abs. 7 DCC-Satzung).

§ 14 Der Clubausschuss

Der Clubausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem Organisationsleiter
- c) dem Touristikreferent
- d) dem Caravanreferent
- e) dem Jugendwart
- f) dem Sportwart
- g) dem Pressereferent und
- h) dem Platzwart oder dessen Stellvertreter

Die genannten Mitglieder des Clubausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 15 Die Jahreshauptversammlung

Die jährlich einmal einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung heißt Jahreshauptversammlung und hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:

- a) Feststellung der Anwesenheit und des Stimmrechts
- b) Bericht des Vorstandes
- c) Kassenbericht des Kassenwarts
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Neuwahlen, falls erforderlich
- g) Anträge
- h) Verschiedenes

§ 16 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer für die Dauer eines Geschäftsjahres. Die Kassenprüfer haben die Kasse zu prüfen und über das Ergebnis dem Vorstand und dem Clubausschuss sofort, sowie der Mitgliederversammlung anlässlich ihrer nächsten Sitzung und der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 17 Auflösung des Vereins

Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, die nur über diesen Tagesordnungspunkt beschließt. Diese bestimmt auch die Liquidatoren. Antragstellung und Begründung des Antrags sind den Mitgliedern vier Wochen vor der Versammlung in der Zeitschrift „Camping“ oder schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Zu dieser Mitgliederversammlung sind der Vorstand des DCC sowie der Vorstand des Landesverbandes vier Wochen vorher schriftlich einzuladen. Das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen fällt an den DCC.



Campingplatz Götzenbachsee

Campingclub Welzheimer Wald e.V. im DCC

Campingplatz „Götzenbachsee“

73571 Göggingen

Telefon: 07175 - 8541 Telefax: 07175 - 6710

Email: ccwelzheimerwald@t-online.de

www.ccwelzheimerwald.de